

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 173/09 B

L 3 U 56/04*16 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 67 U 535/03 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. August 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Becker
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 14. Mai 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160 Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Deren Darlegung erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 11*). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 65 und 66; P. Becker, SGB 2007, 261, 266*).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Als von grundsätzlicher Bedeutung zu klären, bezeichnet der Kläger:

"Erkrankt jemand nach jahrelanger Benzol-Exposition an Morbus Hodgkin und einer Lungenkrankheit entsteht die Vermutung, dass diese durch die Schadstoffbelastungen ausgelöst wird. Insoweit tritt eine Beweislastumkehr ein.

Weiterhin ist zu überprüfen, ob nicht auch die Schadstoffexpositionen die Lymph-erkrankung Morbus Hodgkin auslösen kann.

Auch hier ist nach jahrelangen Benzoleinwirkungen eine Beweislastumkehr eingetreten."
- 4 Ob dies überhaupt hinreichend bestimmte abstrakte Rechtsfragen sind, mag dahingestellt bleiben. Zumindest hat der Kläger sich jedoch in keiner Weise mit der zu diesen Fragen, die auf die Anwendung der im Sozialrecht geltenden Theorie der wesentlichen Bedingung und die dabei zu beachtenden Beweisfragen abzielen, ergangenen Rechtsprechung des Senats auseinandergesetzt und aufgezeigt, inwieweit sie einer Fortentwicklung bedarf (*vgl zusammenfassend und unter Einbeziehung des Beweisrechts nur BSG vom 9. Mai 2006 - B 2 U 1/05 R - BSGE 96, 196 = SozR 4-2700 § 8 Nr 17 sowie speziell zur Beweislastumkehr BSG vom 27. Mai 1997 - 2 RU 38/96 - SozR 3-1500 § 128 Nr 11*).



- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)